

Herzlich Willkommen!

Fokusthema online: KI-Verordnung

Gleich geht's los!

Weitere Veranstaltungen:

www.gera.ihk.de/recht-und-steuern

<u>Seminar: E-Rechnung & KI - Next Level im Rechnungswesen</u>	Dirk J. Lamprecht	15. September 2026	Gera
<u>Webinar: Umsatzsteuerverprobung</u>	Dr. Cliff Einenkel	22. September 2026	online
<u>Seminar: Praxiswissen für GmbH-Geschäftsführer</u>	Prof. Dr. Ray Junghanns	7. Oktober 2026	Gera
<u>Seminar: Steuerliche Betriebsprüfung</u>	Dr. Reiko Haupt	29. Oktober 2026	Gera
<u>Seminar: Lohnsteuer 2027</u>	Dr. Reiko Haupt	8. Dezember 2026	Jena
<u>Seminar: Lohnsteuer 2027</u>	Dr. Reiko Haupt	9. Dezember 2026	Gera

Fokusthema online: KI-Verordnung

28. August 2026 | Webinar

Agenda

01

Einführung

03

Risikoeinstufung und Hochrisiko-KI

05

KI-Kompetenz und Schulungspflichten

02

Rollen beim Einsatz von KI

04

Transparenz- und Kennzeichnungspflichten

Rechtlicher Hintergrund

Europäische Ebene

KI-Verordnung Verordnung (EU) 2024/1689

- Am 01.08.2024 in Kraft getreten
- einheitlichen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen
- risikobasierter Ansatz mit 5 Risiko-Stufen
- horizontaler, sektorübergreifender Ansatz mit Rolleneinteilung
- stufenweise Geltung der Anforderungen
- einheitliche Strukturen und wirksame Anwendung der Verordnung

Digital-Omnibus-Verordnung (oder KI-Omnibus) Verordnung (EU) 2026/1744

- seit 27.07.2026 in Kraft
- ändert die KI-Verordnungen und verlängert Zeitpläne
- Pflicht der Unternehmen zur Förderung der KI-Kompetenz abgeschwächt
- Frist für Regelungen zu Hochrisiko-KI-Systeme in Anhang III auf 02.12.2027 verschoben
- Frist für Regelungen zu Hochrisiko-KI in physischen Produkten (Maschinen, Spielzeug, Aufzüge usw.) in Anhang I auf 02.08.2028 verschoben

Deutsche Regelung

KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG)

- seit 29.07.2026 in Kraft
- ergänzt den Vollzug der KI-Verordnung, keine „Umsetzung“ wie bei einer Richtlinie
- Bundesnetzagentur wird als zuständige Koordinierungs- und Marktüberwachungsbehörde bestimmt
- Verfahren und Bußgeldzuständigkeiten

Zeitplan

Umsetzungszeitplan



Anwendungsbereich

Definition eines KI-Systems (Art. 3)

„ein **maschinengestütztes System**, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle **Umgebungen beeinflussen** können.“

keine KI-Systeme: z.B. Textverarbeitungsprogramme, Compiler, ERP-Systeme

Niederlassung

Anbieter oder Betreiber sitzt in der EU

Markt

System oder Modell wird in der EU angeboten oder eingesetzt

Wirkung

Output des Systems wird in der EU verwendet

Ausnahme

- Militär, Verteidigung und nationale Sicherheit
- bestimmte reine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
- private, nicht berufliche Nutzung
- open-source Modelle, soweit keine Hochrisiko-Modelle
- „Altsysteme“ nur im Rahmen der Übergangsvorschriften

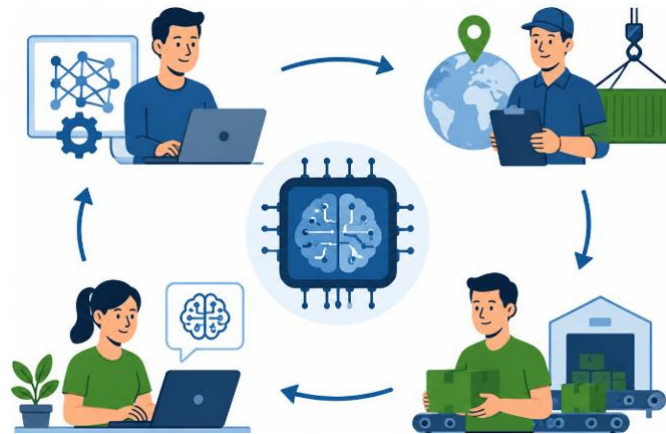
Rollen

Anbieter

- ein KI-System oder KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck
- entwickelt oder lässt entwickeln und bringt es unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in Verkehr oder nimmt es in Betrieb

Betreiber

- verwendet KI-System in eigener Verantwortung, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet



Einführer / Bevollmächtigter

- stellt ein KI-System oder KI-Modell eines Drittstaat-Anbieters erstmalig auf dem Unionsmarkt bereit.
- ist in der EU niedergelassen und vom Anbieter schriftlich bevollmächtigt

Händler

- stellt ein KI-System innerhalb der EU-Lieferkette erstmalig bereit

Rollenverschiebung – „Upgrade“ zum Anbieter

Verantwortlichkeiten können wechseln (Art. 25)

Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte **gelten als Anbieter** eines Hochrisiko-KI-Systems und unterliegen den Anbieterpflichten:

- wenn bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System mit **ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke** versehen ist,
- wenn Sie eine **wesentliche Veränderung eines Hochrisiko-KI-Systems** vornehmen und es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System bleibt,
- wenn Sie die **Zweckbestimmung eines KI-Systems**, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das nicht als hochriskant eingestuft ist, so **verändern**, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System wird.

In all diesen Fällen tritt der Betroffene an die Stelle des ursprünglichen Anbieters, der fortan nicht mehr als Anbieter gilt!

Risikoklassifizierung

Da die KI-Verordnung einen risikobasierten Regulierungsansatz verfolgt, richten sich die Anforderungen nach dem Risiko, das durch das konkrete KI-System hervorgerufen wird.



Verbotene KI-Praktiken



Art. 5 verbietet besonders eingriffsintensive Praktiken

Einige KI-Systeme werden als inakzeptabel risikobehaftet eingestuft, da sie gegen EU-Grundrechte verstoßen und eine deutliche Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Menschen darstellen.

Brüssel, den 29.7.2025
C(2025) 5052 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)

Dazu gehören u.a.:

- Social Scoring: KI-Systeme, die das Verhalten von Einzelpersonen analysieren, um soziale oder politische Bewertungen vorzunehmen (Social Scoring)
- Echtzeit-Überwachung: KI-Systeme zur Gesichtserkennung in öffentlichen Räumen zur Strafverfolgung ohne gerechtfertigten Anlass (Predicting Policing)
- Manipulative Systeme: KI-Systeme, die gezielt menschliches Verhalten negativ beeinflussen oder manipulieren, etwa bei Wahlen oder in der Werbung

Hoch-Risiko-KI

Hoch-Risiko-KI ("HRAIS") (Art. 6)

Eine begrenzte Anzahl der in der KI-Verordnung definierten KI-Systeme wird als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft. Für die Einstufung eines KI-Systems als ein Hochrisiko-KI-System ist sein **Verwendungszweck** entscheidend. Die Einstufung erfolgt durch den Anbieter.

Hochrisiko-KI nach Anhang I

Es ist **selbst ein Produkt**, das unter Anhang I fällt ODER
es wird als Sicherheitsbauteil eines entsprechenden Produktes verwendet, das unter Anhang I fällt.

zwanzig Produktgesetze sind **in Anhang I** gelistet:
z. B. Funkanlagen-Richtlinie, Richtlinie über Sicherheit von Spielzeug, Maschinenrichtlinie

Hochrisiko-KI nach Anhang III

acht Bereiche sind in **Anhang III** gelistet:

- Biometrie
- Kritische Infrastruktur
- **allgemeine und berufliche Bildung**
- **Beschäftigung, Personalmanagement**
- Zugang und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen
- Strafverfolgung, Migration, Asyl, Grenzkontrolle
- Rechtspflege und demokratische Prozesse

Begrenztes, Minimales oder kein Risiko

Begrenztes Risiko (Art. 50)

KI-Systeme die mit Personen interagieren und eine Manipulationsgefahr bergen. Von den meisten kommerziellen KI-Systemen geht nur ein geringes Risiko aus.

- z.B. Chatbots, Anwendungen zur Text-, Bilderstellung

Anbieter und Betreiber müssen jedoch sicherstellen, dass diese KI-Systeme transparent und benutzerfreundlich sind.

Minimales bzw. kein Risiko (Art. 4, 95)

Alle KI-Systeme, die nicht in die übrigen Risikokategorien fallen und keine GPAI sind, werden als KI-Systeme mit minimalem Risiko eingeordnet, wie

- z.B. Spam-Filter, Verwaltungssysteme, Schreibassistenten, Empfehlungsalgorithmen bei Streamingdiensten

Sie unterliegen keinen weitergehenden Anforderungen aus der KI-VO. Anbieter können freiwillige Verhaltenskodizes erstellen.

General Purpose AI Modelle (GPAI)

KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck (Art 3 Nr. 63), also der Fähigkeit, ein breites Spektrum an Aufgaben zu erfüllen

- keine eigenständige Risikokategorie
- bekannte generative KI-Modelle wie ChatGPT, CoPilot sind typische Beispiele

GPAI-Modelle

Anbieter müssen sicherstellen, dass ihre Modelle sicher und vertrauenswürdig sind.

Informations- und Dokumentationspflichten für Anbieter von GPAI-Modellen finden nach Art. 53 und 54, z.B:

- Erstellen einer technischen Dokumentation
- Dokumentation von Fähigkeiten und Grenzen Offenlegungen zu Trainingsdaten.
- Strategie zum Umgang mit Urheberrechten

GPAI-Modelle mit systemischen Risiken

Ein GPAI-Modell besitzt ein systemisches Risiko, wenn

- das GPAI-Modell eine Fähigkeit mit hohem Wirkungsgrad aufweist (Art. 51), z.B. Rechenaufwand oder Trainingsdaten von 10^{25} Gleitkommaoperationen (sog. FLOPs)
- eine entsprechende Einordnung durch die Europäischen Kommission vorliegt.

Anbieter müssen zusätzliche Pflichten erfüllen.

Pflichtenprogramm für Betreiber

	Hochrisiko-KI-System	KI-System mit begrenztem Risiko	KI-System mit minimalem Risiko
KI-Kompetenz	Art. 4	Art. 4	Art. 4
Korrekturmaßnahmen	Art. 79	Art. 79	Art. 79
Transparenz gegenüber nachgelagerten Akteuren bzw. betroffenen Personen	Art. 26 Abs. 11	Art. 50 Abs. 3, 4 und 5	
Verwendung gemäß Betriebsanleitung	Art. 26 Abs. 1, 3 und 4		
Menschliche Aufsicht	Art. 26 Abs. 2		
Überwachung des KI-Systems	Art. 26 Abs. 5		
Meldung schwerwiegender Vorfälle	Art. 26 Abs. 5 und Art. 73		
Aufbewahrung erzeugter Protokolle	Art. 26 Abs. 6		
Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn betroffen	Art. 26 Abs. 9		
Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen Behörden	Art. 26 Abs. 12		
Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall	Art. 86 Abs. 1		
Informationspflichten bei Einsatz am Arbeitsplatz	Art. 26 Abs. 7		
Registrierungspflicht für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union	Art. 26 Abs. 8 und Art. 49		
Genehmigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde für nachtrl. RBI	Art. 26 Abs. 10		
Grundrechte-Folgenabschätzung	Art. 27		

Quelle: Bundesnetzagentur
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/17_Akteure_Pflichten/start.html

Pflichtenprogramm für Anbieter

	Hochrisiko-KI-System	GPAI-Modell mit systemischen Risiken	GPAI-Modell	KI-System mit begrenztem Risiko	KI-System mit minimalem Risiko
KI-Kompetenz	Art. 4	Art. 4	Art. 4	Art. 4	Art. 4
Korrekturmaßnahmen	Art. 20	Art. 93	Art. 93	Art. 79	Art. 79
Transparenz gegenüber nachgelagerten Akteuren bzw. betroffenen Personen	Art. 13	Art. 55 Abs. 1	Art. 53 Abs. 1b	Art. 50 Abs. 1, 2, 5	
Anforderungen an Daten	Art. 10	Art. 55 Abs. 1	Art. 53 Abs. 1 Lit. c,d		
Technische Dokumentation	Art. 11	Art. 55 Abs. 1	Art. 53 Abs. 1 Lit. a		
Zusammenarbeit mit Behörden	Art. 21	Art. 55 Abs. 1	Art. 55 Abs. 3		
Benennung Bevollmächtigter (falls Drittstaat)	Art. 22	Art. 55 Abs. 1	Art. 54		
Risikomanagement	Art. 9	Art. 55 Abs. 1 Lit. a,b			
Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit	Art. 15	Art. 55 Abs. 1 Lit. d			
Registrierungs- bzw. Meldepflichten	Art. 49	Art. 52 Abs. 1			
Meldepflichten gegenüber Behörden	Art. 73	Art. 55 Abs. 1 Lit. c			
Aufzeichnung von Ereignissen	Art. 12				
Sicherstellung menschlicher Aufsicht	Art. 14				
Kennzeichnungspflichten	Art. 16 Lit. b				
Sicherstellung von Barrierefreiheitsanforderungen	Art. 16 Lit. l				
Qualitätsmanagement	Art. 17				
Aufbewahrungspflichten	Art. 18 und 19				
Konformitäts-Bewertungsverfahren, -Erklärung und -Kennzeichnung	Art. 43, 47 und 48				

Quelle: Bundesnetzagentur
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/17_Akteure_Pflichten/start.html

Geltungen von Transparenzpflichten

2. August 2026

Transparenzpflichten nach der KI-VO

Artikel 50 schafft Transparenz, damit Bürger erkennen können, wann sie mit KI interagieren oder KI-generierten bzw. KI-manipulierten Inhalten ausgesetzt sind.



**Bekämpfung von Täuschung
und Fehlinformationen**



**Förderung des
öffentlichen Vertrauens**

• Verpflichtungen zur KI-Transparenz gelten in 4 Fällen •



Anbieter



1. Interaktion mit einem KI-System

Anbieter müssen KI-Systeme so gestalten, dass Personen informiert werden, wenn sie mit einem KI-System interagieren.



Anbieter



2. KI-erzeugte oder KI-manipulierte Inhalte

Anbieter müssen KI-Systeme so gestalten, dass Nutzer informiert werden, wenn sie Inhalten ausgesetzt sind, die mit KI erzeugt oder manipuliert wurden.



Betreiber



3. Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung

Betreiber müssen Personen informieren, wenn sie mit Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung in Kontakt kommen.



Betreiber



4. Deepfakes und KI-Texte zu Themen von öffentlichem Interesse

Betreiber müssen dafür sorgen, dass Texte oder Inhalte, die mit KI erstellt wurden und sich auf Themen von öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse beziehen, klar erkennbar sind.



Ziel: Ein vertrauenswürdiges Umfeld für den breiten Einsatz von KI schaffen.



Anbieterpflicht bei KI-Systemen zur direkten Interaktion mit natürlichen Personen



Kundenservice-Chatbot | KI-Chat auf einer Website | Sprachbot einer Hotline | virtueller Assistent | interaktiver KI-Avatar | KI-Agent zur Terminvereinbarung

Technische Kennzeichnungspflicht als Anbieterpflicht



KI-Bildgenerator | Textgenerator | Video-Generator | KI-Sprachgenerator | Musikgenerator |
Bild-/Videomanipulation | generative KI wie ChatGPT-artige Systeme

Betreiberinformationspflicht bei Emotionserkennungssystemen oder Systemen zur biometrischen Kategorisierung



KI analysiert Gesichtsausdruck | KI wertet Stimme auf Emotionen aus | Kamera kategorisiert Personen anhand biometrischer Merkmale | Besucheranalyse mit biometrischer Einordnung

Offenlegungspflicht von Deepfakes

Deepfake: wirkt echt, ist es aber nicht

- Inhalt wurde durch KI erzeugt/manipuliert
- Inhalt ähnelt einer realen oder realistisch möglichen Person, Sache, einem Ort oder Ereignis
- Inhalt wirkt authentisch oder wahr

Nicht jedes KI-Bild ist deshalb automatisch ein Deepfake, insb. wenn niemand das Bild vernünftigerweise für die authentische Aufnahme eines tatsächlichen Ortes oder Ereignisses halten würde.

- offensichtlich künstliches Bild
- Fantasielandschaft

Entscheidend ist der Eindruck von Echtheit.



Deepfake - Eindruck von Echtheit



Offenlegungspflicht von KI-Texten

Textkennzeichnung:

- Text muss veröffentlicht werden
- Text muss die Öffentlichkeit informieren
- Text muss eine „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ betreffen

Angelegenheit von öffentlichem Interesse:

- wirtschaftliche, finanzielle, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen, die ein relevantes Thema der öffentlichen Debatte **sein können**.

keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse:

- rein private / geschäftliche Themen

Nicht jeder KI-generierte Text, der im Internet veröffentlicht wird, muss deshalb gekennzeichnet werden.



EU-Icons zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten

KI-Service-Desktop



wenn KI an der Erstellung von Deepfake-Inhalten (Bild, Audio, Video) oder veröffentlichtem Text beteiligt war

AI GENERATED

wenn der gesamte Deepfake-Inhalt (Bild, Audio, Video) oder Text vollständig von KI generiert wird, ohne von Menschen geschaffene Elemente oder menschliche redaktionelle Kontrolle

AI MODIFIED

wenn bereits bestehende, von Menschen erstellte Inhalte teilweise modifiziert wurden (Deepfake oder Text in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse)

- <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/eu-icons-labelling-ai-generated-content>
- Bereitstellung: spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung; in klarer und eindeutiger Weise; Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen

KI-Kompetenz

2. Februar 2025



KI-KOMPETENZ

KI-Kompetenz umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die einen **sachkundigen und verantwortungsvollen** Umgang mit KI-Anwendungen ermöglichen.



Wer im Unternehmen KI nutzt, sollte insbesondere ...



die eingesetzten Systeme und deren Grenzen kennen

Verstehen, wie KI-Systeme funktionieren, wofür sie geeignet sind – und wo ihre Grenzen liegen.



Chancen, Fehlerquellen und Risiken einschätzen

Potenziale erkennen, mögliche Fehlerquellen und Risiken realistisch bewerten.



Ergebnisse kritisch prüfen

KI-Ausgaben hinterfragen, auf Plausibilität prüfen und nicht ungeprüft übernehmen.



die maßgeblichen internen Vorgaben und Zuständigkeiten kennen

Interne Richtlinien, Prozesse und Ansprechpartner im Unternehmen kennen und beachten.



BEWUSSTSEIN BEI DER NUTZUNG VON KI IM BETRIEBSALLTAG

Mitarbeiter sollten sich bewusst sein, dass ...



Ausgaben falsch oder verzerrt sein können und KI keine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit bietet.



die Nutzung von KI Fragen des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen betrifft.



die Nutzung von KI auch Urheberrechte und andere Rechte Dritter betreffen kann.



KI-Kompetenz ist ein Schlüssel für Innovation, Qualität und verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen.

KI-Kompetenz für alle?



Wer braucht KI-Kompetenz im Unternehmen?

Nicht pauschal alle Beschäftigten – sondern vor allem Personen, die mit dem Betrieb oder der Nutzung von KI-Systemen befasst sind.



1



Gelegentliche Nutzer



solides Grundverständnis

z.B. einfache Nutzung von Chatbots oder Text-KI

2



Regelmäßige / Intensivnutzer



mehr Praxis- und Risikokompetenz

z.B. tägliche Nutzung für Inhalte, Auswertungen oder Prozesse

3



Sensible Bereiche



erhöhte Sorgfalt

z.B. Personal, Marketing, Kundenservice

4



KI-Verantwortliche / Fachbereiche



vertiefte Kenntnisse

Einführung, Auswahl, Überwachung von KI-Systemen

5



Führungskräfte



Regeln und Zuständigkeiten kennen

Schulung, Freigaben, Verantwortlichkeiten

! Wichtig



Erforderliche Kompetenz hängt ab von Vorwissen, Aufgabe und Nutzungskontext.



Nicht jeder braucht dasselbe Maß an KI-Kompetenz.



Ziel: verantwortungsvoller und rechtskonformer KI-Einsatz.



KI-Kompetenz soll die angemessene Einhaltung und ordnungsgemäße Durchsetzung der KI-Regeln unterstützen.

KI-Kompetenzniveau und Schulungspflicht



Schulungspflicht – warum?
um den größtmöglichen Nutzen aus KI-Systemen zu ziehen und gleichzeitig die Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit zu wahren und eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen

Mögliche Schulungsmaßnahmen – vom Anfänger bis zum Fortgeschrittenen

1 Grundstufe – für gelegentliche KI-Nutzer



KI-Kurzunterweisung – 30–60 Minuten zu Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen



E-Learning-Basiskurs – Selbstlernmodul mit Videos, Beispielen und Wissensfragen



KI-Führerschein / Grundlagentraining – kompakte Einführung mit Wissenstest



Praxisleitfaden / "KI-Spickzettel" – wichtigste Do's & Don'ts am Arbeitsplatz



Awareness-Schulung – Halluzinationen, Verzerrungen und fehlende Aktualität erkennen



Datenschutz- und Geheimnisschutztraining – Umgang mit personenbezogenen und vertraulichen Daten



Urheberrechts-Kurzschulung – KI-generierte Texte, Bilder und fremde Inhalte richtig nutzen



Prompting-Grundkurs – verständliche Eingaben formulieren und Ergebnisse verbessern

2 Aufbaustufe – für regelmäßige und intensive Nutzer



Praxisworkshops mit eigenen Anwendungsfällen – Texte, Recherche, Auswertungen, Kundenkommunikation



Training "KI-Ergebnisse prüfen" – Plausibilitätsprüfung, Quellenkontrolle, Vier-Augen-Prinzip, Faktencheck



Rollenspezifische Schulungen – z. B. Marketing, Personal, Vertrieb, Einkauf, Recht, Kundenservice



Falltrainings – Fehlanwendungen, Datenschutzprobleme und diskriminierende Ergebnisse bewerten



Tool-Schulungen – Einweisung in die im Unternehmen freigegebenen KI-Systeme und Funktionen

3 Fortgeschrittene / besondere Verantwortung



Spezialtraining für sensible Bereiche – z. B. Personalentscheidungen, Bewerberauswahl, Bonitätsbewertung, personalisiertes Marketing



KI-Risikomanagement-Workshop – Risiken identifizieren, bewerten und Schutzmaßnahmen festlegen



Schulung für KI-Verantwortliche / Key User – KI-VO, interne Prozesse, Dokumentation, Eskalationswege



Führungstraining – Verantwortlichkeiten, Freigaben, Einsatzbereiche, Kontrollpflichten



Train-the-Trainer-Konzept – interne KI-Multiplikatoren qualifizieren



Regelmäßige Auffrischungen – kurze Updates bei neuen Tools, Rechtsvorgaben und Einsatzmöglichkeiten



Praxiszirkel / KI-Sprechstunde – Erfahrungsaustausch und Besprechung neuer Anwendungsfälle



Je nach Vorwissen, Aufgabe und Risikonähe braucht nicht jeder dieselbe Tiefe an KI-Kompetenz.

Bundesnetzagentur übernimmt zentrale Rolle bei der Umsetzung der KI-Verordnung

Ausgabejahr 2026

Erscheinungsdatum 29.07.2026

Die Bundesnetzagentur übernimmt ab sofort eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der europäischen KI-Verordnung in Deutschland. Diese ergibt sich aus dem „Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz“ (KI-MIG), welches heute in Kraft tritt. Die Bundesnetzagentur wird damit zur Marktüberwachungsbehörde, Anlaufstelle und Beschwerdestelle für die KI-Verordnung

„Die KI-Verordnung ist ein Meilenstein für den verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Europa“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. „Die Bundesnetzagentur wird in ihrer neuen Rolle sowohl die Sicherheit und den Schutz der Grundrechte gewährleisten als auch Innovationen fördern. Wir verstehen uns als Enabler und Ansprechpartner für das gesamte KI-Ökosystem. Unser Ziel ist es, ein vertrauenswürdiges Umfeld für die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu schaffen.“

Mehr zum Fokusthema:
Fokusthema: KI-Verordnung

? ? ?
Fragen ?
?



! Wir antworten !

Wussten Sie schon, dass wir unter anderem kostenfrei

- ... unsere Mitgliedsunternehmen zu Rechts- und Steuerthemen beraten.
- ... firmenrechtliche Stellungnahmen für Handelsregister-Eintragungen abgeben.
- ... Verfahren zur Konfliktlösung anbieten.
- ... bei der Suche nach öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unterstützen.
- ... wöchentlich einen Newsletter zu aktuellen Themen oder Urteilen erstellen.



Tino Benkert
Firmenrecht,
Vermittlererlaubnisse
+49 365 8553-305
benkert@gera.ihk.de

Sylvia Knöfel
- Sachgebietsleiterin Recht und Steuern -
Arbeitsrecht, Onlinerecht
+49 365 8553-455
knoefel@gera.ihk.de

Christian Rusche
Datenschutz, Gewerberecht,
Ausländerrecht
+49 365 8553-301
rusche@gera.ihk.de

Lilly Penzold
Sachverständigenbenennung,
Veranstaltungsmanagement
+49 365 8553-457
penzold@gera.ihk.de

Christoph Beer
Gesellschaftsrecht, Steuerrecht,
Arbeitsrecht
+49 365 8553-303
beer@gera.ihk.de